

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung im Jahr 1982**
— Drucksache 9/458 —

A. Problem

I. Rentenanpassung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Auslandsrentenrecht

Neuregelung des Auslandsrentenrechts aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Ersetzung der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Rentner durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners, den dieser als Zuschuß zu seiner Rente erhält.
2. Heranziehung von der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zur Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung*I. Rentenanpassung*

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1982 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter in dem nach der Rentenformel maßgeblichen Dreijahreszeitraum um rd. 5,8 v. H. (5,76 v. H.).

II. Auslandsrentenrecht

1. Rentenzahlung an Ausländer im Ausland für Beitragszeiten im Bundesgebiet; für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1948 als Leistungen der Höherversicherung.
2. Einschränkung der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und der Leistung von Kinderzuschüssen und Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung an Berechtigte im Ausland.
3. Übergangsregelung zum früheren Recht von Ausländern im Ausland auf freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Einführung eines Beitrages von 11,8 v. H. des Rentenbetrages; Belastungsneutralität für den Rentner durch einen gleichhohen Zuschuß zur Rente (statt der im 21. Rentenanpassungsgesetz vorgesehenen besonderen Rentenerhöhung, entsprechende Modifizierung der Rentenniveausicherungsklausel).
2. Halber Beitragssatz für der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Beiträge unter 10 DM monatlich (für Versorgungsbezüge unter durchschnittlich 170 DM) werden nicht erhoben.
3. Beitragszahlung durch die Versicherten; im übrigen Beitragsabzug und -abführung durch Zahlstellen mit mehr als 30 beitragspflichtigen Zahlungsempfängern.

Die Beschlüsse zur Rentenanpassung 1982 und zur Neuregelung des Auslandsrentenrechts wurden im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig gefaßt, diejenigen zur Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner mit Mehrheit; der Gesetzentwurf im ganzen ist **einstimmig** angenommen worden.

C. Alternativen

der Fraktion der CDU/CSU

Streichung der zur Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften und gesonderte Regelung dieses Komplexes im Rahmen eines Anfang 1982 vorzulegenden Gesetzentwurfs.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Rentenversicherung

Die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner ist in der Rentenversicherung kostenneutral.

2. Krankenversicherung

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Ersetzung der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung an die Krankenversicherung durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners das Einnahmenvolumen der Krankenversicherung nicht ändert.

Die Beiträge aus den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) werden schätzungsweise zu Mehreinnahmen der Krankenversicherung in Höhe von 800 Millionen bis 1 Milliarde DM pro Jahr führen.

IV.

Die Aufwendungen für die Änderung bei der Bewertung der Zurechnungszeit bei Personen mit Ausbildungs-Ausfallzeiten betragen für die Zeit von 1978 bis 1984 70 bis 100 Millionen DM. Die übrigen Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind entweder kostenneutral oder haben finanzielle Mehraufwendungen oder Minderausgaben in geringfügiger und nicht quantifizierbarer Größenordnung zur Folge.

V.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Renten- und Krankenversicherung sowie des Bundes ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 — Drucksache 9/458 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten, ob und ggf. in welchem Umfang sich aufgrund der Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages von den Versorgungsbezügen

— die Zahl der Umwandlungen von laufenden Zahlungen in Einmalzahlungen sowie

— die Zahl der von vornherein vereinbarten Einmalzahlungen

erhöht hat.

Bonn, den 30. September 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim) **Franke** **Heyenn** **Schmidt (Kempten)**

Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982
— Drucksache 9/458 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1982

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1981 auf das Jahr 1982 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1982 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Januar des Anpassungsjahrs ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vomhundertsatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Anpassungsjahr die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres in vom Hundert übersteigt. Dabei ist für Renten, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, als allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahrs in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Betrag in Höhe von 23 146 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 23 393 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel II § 4* des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **§ 49** des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 173 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 180 wird angefügt:

1. unverändert
2. § 180 wird **wie folgt geändert**:

„(5) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil

„(5) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlungsbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit *diese* den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlungsbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit *sie* zusammen mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

1. des Zahlungsbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit **dieser** den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlungsbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit **dieser** zusammen mit **dem Zahlungsbetrag** der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit **dem Zahlungsbetrag** der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und **der** Versorgungsbezüge den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

(6) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil

(6) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlungsbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit *diese* den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlungsbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit *sie* zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a sowie *den* Versorgungsbezügen den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

1. des Zahlungsbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit **dieser** den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlungsbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit **dieser** zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a sowie **mit dem Zahlungsbetrag** der Versorgungsbezüge den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

Entwurf

(7) Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der Renten, auf die Artikel 2 § 51 a Abs. 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 49 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung findet, sowie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme lediglich übergangsweise gewährter Bezüge sowie mit Ausnahme unfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen,
4. laufende Geldleistungen und Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Dies gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, so gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 Nr. 3 gelten von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 5 entsprechend. **Für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 1; Absatz 6 gilt entsprechend; Absatz 4 gilt nicht.**

(8) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der Renten, auf die Artikel 2 § 51 a Abs. 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 49 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung findet, sowie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Satz 2 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, so gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 Nr. 3 gelten von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 182 wird die folgt geändert:

3. unverändert

- a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Krankengeld beträgt 80 vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „und die Beträge nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 1 und 2“ eingefügt; folgender Satz wird angefügt:

„Für Versicherte, die Arbeitnehmer und Selbständige sind, ist der Regellohn aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 5 und aus dem Arbeitseinkommen nach Satz 1 zu berechnen.“

4. § 189 Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält.“

5. § 200 c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„Wenn und soweit die Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a.“

6. § 201 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) Satz 1 wird Absatz 1. Satz 2 wird gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Grundlohn nach Absatz 1 gilt höchstens der in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannte Betrag; für Versicherte, deren Grundlohn nach § 180 Abs. 5, 6 oder 7 zu bemessen ist, beträgt er mindestens ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße. Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3) sind bei der Feststellung des Grundlohns nach § 180 Abs. 5 bis 7 nur zu berücksichtigen, wenn davon nach § 381 Abs. 2 Satz 3 Beiträge zu entrichten sind. Hat der Versicherte eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beantragt, gilt bis zum Ende des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid zugestellt worden ist, der Betrag als Grundlohn, der für die Bemessung der Beiträge maßgeblich ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 209 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „Satz 3“ eingefügt.

8. In § 315 b wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“

9. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „in § 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „oder in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen Krankenkasse
 1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
 2. bei Ablehnung des Rentenantrages den Monat, in dem über den Rentenantrag verbindlich entschieden worden ist,
 3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente
 unverzüglich mitzuteilen.“
- c) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
 „(7) Die Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach anderen Vorschriften als § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht aus einem anderen Grund endet, als den in Absatz 6 Nr. 3 genannten.
 (8) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder in § 180 Abs. 5 Nr. 2 oder Abs. 6 Nr. 2 genannte Versorgungsbezüge erhalten, haben der zuständigen Krankenkasse die Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen zu melden.“

7. unverändert

8. unverändert

9. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:
 „(7) unverändert
 (8) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder in § 180 Abs. 5 Nr. 2 oder Abs. 6 Nr. 2 genannte Versorgungsbezüge erhalten, haben der zuständigen Krankenkasse die Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen zu melden. **Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen, daß der Versicherungspflichtige Beiträge nach § 381 Abs. 2 zu entrichten hat.**“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(9) Die Zahlstelle der Versorgungsbezüge hat der zuständigen Krankenkasse unverzüglich Veränderungen der Versorgungsbezüge mitzuteilen.“

10. § 380 erhält folgende Fassung:

„§ 380

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Versicherten, den Arbeitgebern, den Rehabilitationsträgern und dem Bund nach den folgenden Vorschriften aufzubringen.“

11. § 381 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung der Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten werden Beiträge von den Pflichtversicherten erhoben, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Die nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte. Werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem Mitgliedschaft oder für den Rentner oder den Bezieher der Versorgungsbezüge Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente oder Versorgungsbezüge nachgezahlt werden. Nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessende Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens zehn Deutsche Mark betragen. § 180 Abs. 8 Satz 4 ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden.“

c) In Absatz 3 a werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nicht nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.

12. In § 383 Satz 2 werden die Worte „Arbeitsentgelt erhält“ durch die Worte „der Beitragsberechnung zugrunde zu legendes Arbeitsentgelt erhält oder Arbeitseinkommen erzielt“ ersetzt.

13. § 385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 sind die Worte „der Beitragssatz“ durch die Worte „der nach Satz 1 festgesetzte allgemeine Beitragssatz“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitragssatz für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge der Versicherungspflichtigen beträgt 11,8 vom Hundert.“

10. unverändert

11. § 381 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte. Werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem **Anspruch auf Krankenpflege** oder für den Rentner oder den Bezieher der Versorgungsbezüge Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente oder Versorgungsbezüge nachgezahlt werden. Nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessende Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens zehn Deutsche Mark betragen. § 180 Abs. 8 Satz 4 ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden.“

c) unverändert

12. In § 383 Satz 2 werden **nach den Worten „oder Beiträge“ die Worte „aufgrund des Bezuges einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen oder“ eingefügt.**

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse; bei Krankenkassen, die einem Landesverband angehören, gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen im Landesverband. Der zum 1. Januar festgestellte Beitragssatz gilt jeweils für 12 Monate vom 1. Februar an. Den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen in einem Landesverband stellt die für den Landesverband zuständige Aufsichtsbehörde fest. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen.

(2 b) Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 Satz 2 sind entsprechend § 180 Abs. 4 zu bemessen.“

14. In § 393 Abs. 1 werden die Worte „für die Versicherungspflichtigen“ durch die Worte „nach § 381 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu zahlen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.

(2) Die zuständige Krankenkasse teilt dem Versicherten und der nach Satz 2 zuständigen Zahlstelle die Höhe der nach Versorgungsbezügen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2) zu zahlenden Beiträge mit. Zahlstellen, die regelmäßig an mehr als 30 beitragspflichtige Versicherte Versorgungsbezüge auszahlen, haben für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu entrichten, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind. Die zuständigen Krankenkassen können mit den übrigen Zahlstellen vereinbaren, daß diese die Beiträge entsprechend Satz 2 einbehalten und entrichten. Sind in einem Monat keine Beiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten worden, so dürfen sie nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen einbehalten werden. Ist die Einbehaltung weiterer Beiträge ohne Verschulden der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unterblieben, so obliegt der Beitragseinzug der zuständigen Krankenkasse. Beiträge, die nicht einzubehalten sind, haben die Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse einzuzahlen.

14. unverändert

15. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

- (1) unverändert

(2) Die zuständige Krankenkasse teilt dem Versicherten und der nach Satz 2 zuständigen Zahlstelle die Höhe der nach Versorgungsbezügen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2) zu zahlenden Beiträge mit **und zieht die Beiträge ein**. Zahlstellen, die regelmäßig an mehr als 30 beitragspflichtige Versicherte Versorgungsbezüge auszahlen, haben für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten **und an die zuständige Krankenkasse zu entrichten. Die Krankenkassen können vereinbaren, daß eine Krankenkasse den Beitragseinzug für sie übernimmt**. Die zuständigen Krankenkassen können mit den übrigen Zahlstellen vereinbaren, daß diese die Beiträge entsprechend Satz 2 einbehalten und entrichten. Sind in einem Monat keine Beiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten worden, so dürfen sie nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen einbehalten werden. Ist die Einbehaltung weiterer Beiträge ohne Verschulden der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unterblieben, so obliegt der Beitragseinzug der zuständigen Krankenkasse. Beiträge, die nicht einzubehalten sind, haben die Versicherten bei der zuständigen Kranken-

Entwurf

Die Einziehung der Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen und die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Bezieht der Versicherte Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge insgesamt den nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 zu berücksichtigenden Betrag, so verteilt die zuständige Kasse auf Antrag des Versicherten oder einer der Zahlstellen die Beiträge. Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge haben der *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen.

(3) Die nach Absatz 2 zu entrichtenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind. *Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zieht die von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge zu entrichtenden Beiträge als eigene Forderung ein und führt die erforderliche Vollstreckung durch. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge und über die Heranziehung von Versorgungsbezügen kann nur die zuständige Krankenkasse klagen oder verklagt werden.*

(4) Die Entrichtung der Beiträge nach Absatz 2 wird durch die zuständige Krankenkasse überwacht. Sind für die Überwachung der Entrichtung der Beiträge durch eine Zahlstelle der Versorgungsbezüge mehrere Krankenkassen zuständig, so haben sie zu vereinbaren, daß eine dieser Kassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 318 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 zu bemessenden Beiträge hat der Versicherte einzuzahlen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kasse einzuzahlen. Die Einziehung der Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen und die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Bezieht der Versicherte Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge insgesamt den nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 zu berücksichtigenden Betrag, so verteilt die zuständige Kasse auf Antrag des Versicherten oder einer der Zahlstellen die Beiträge. Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge haben der **zuständigen Krankenkasse** die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen.

(3) Die nach Absatz 2 zu entrichtenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind.

(4) unverändert

(5) unverändert

15a. § 393 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten werden durch die Beiträge nach § 381 Abs. 2, soweit sie von den Pflichtversicherten zu tragen sind, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und im übrigen durch einen Finanzierungsanteil der Krankenkassen und Ersatzkassen gedeckt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzierungsanteil“ die Worte „wird von den Krankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam getragen, er“ eingefügt und die Worte „für die nicht in § 165 Abs. 1 Nummern 3, 5 und 6 bezeichneten Versicherten“ durch die Worte „ohne die in Satz 1 genannten und die nach § 381 a zu erhebenden Beiträge“ ersetzt.

c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Grundlohnsumme der Mitglieder aller Kassen bleiben die nach § 180 Abs. 3 b und 5 berechneten Beträge und die nach § 180 Abs. 6 berechneten Beträge

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

außer Betracht, soweit sie auf Versicherungspflichtige entfallen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.“

- | | |
|---|---|
| <p>16. In § 475 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 180 Abs. 5 bis 8 gilt.“</p> <p>17. § 479 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn“ die Worte „nach § 180 Abs. 1“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie für freiwillig Beitretende“ gestrichen; folgender Satz 2 wird angefügt:
„Für freiwillig Versicherte gilt § 180 Abs. 4.“</p> <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 180 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 bis 8 gilt.“</p> <p>18. § 488 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mittel für die See-Krankenkasse sind von den Versicherten und den Reedern aufzubringen.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 381 Abs. 2 und 3, § 385 Abs. 2 bis 2 b und §§ 393 a bis 393 c gelten.“</p> <p>d) Absatz 4 wird gestrichen.</p> <p>19. In § 514 Abs. 2 werden die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 8“ und die Bezeichnung „385 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „385 Abs. 2 bis 2 b“ ersetzt.</p> <p>20. In § 515 a Abs. 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nicht nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.</p> <p>21. In § 530 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. der Meldepflicht nach § 317 Abs. 7 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.“</p> <p>22. § 534 erhält folgende Fassung:
„§ 534
(1) Wer nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Fami-</p> | <p>16. unverändert</p> <p>17. unverändert</p> <p>18. unverändert</p> <p>19. In § 514 Abs. 2 werden die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 9“ und die Bezeichnung „385 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „385 Abs. 2 bis 2 b“ ersetzt.</p> <p>20. unverändert</p> <p>21. In § 530 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 317 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 8 Satz 1“ eingefügt.</p> <p>22. unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 sind nicht von Renten und Versorgungsbezügen zu entrichten, die für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden. Für die in Satz 1 genannten Renten, die bis zum 31. Dezember 1984 nachgezahlt werden, leistet der Träger der Rentenversicherung 11,2 v. H. der Nachzahlungen an die Krankenkassen und Ersatzkassen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.“

23. Dem § 583 wird angefügt:

„(10) Verletzte, die eine Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Verletzten nicht vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor dem Arbeitsunfall in den Haushalt des Verletzten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf eine Kinderzulage. Die Höhe der Kinderzulage bemißt sich nach der Höhe der Kinderzulage, die in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diese Kinderzulage ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Verletzten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann sie von Amts wegen geleistet werden.“

24. § 1255 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 22 787 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

25. In § 1272 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1304 e)“ eingefügt.

23. unverändert

24. § 1255 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für **das Jahr** 1981 22 787 Deutsche Mark. **Sie** verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
26. § 1282 Abs. 2 wird gestrichen.	26. unverändert
27. § 1285 Satz 2 wird gestrichen.	27. unverändert
28. § 1304 d wird gestrichen.	28. unverändert
29. § 1304 e erhält folgende Fassung: „§ 1304 e (1) Der Rentenbezieher, der 1. nach dem Zweiten Buch, nach dem Reichs- knappschaftsgesetz, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversiche- rung Behinderter pflichtversichert ist oder 2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversi- cherung oder bei einem Krankenversiche- rungsunternehmen, das der deutschen Ver- sicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist, erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. (2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzli- chen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversi- cherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Renten- versicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Ange- stellten können für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine von Satz 3 abweichende Rege- lung vereinbaren. (3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag der Rentenantragstellung und nur auf An- trag geleistet.“	29. unverändert
30. Die Überschrift vor § 1315 wird durch folgende Überschrift ersetzt: „D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Geset- zes“	30. unverändert
31. Die §§ 1315 bis 1323 a werden durch die folgen- den Vorschriften ersetzt: „§ 1315 Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Geset- zes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufent- halt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.	31. Die §§ 1315 bis 1323 a werden durch die folgen- den Vorschriften ersetzt: „§ 1315 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 1316

§ 1316

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als die §§ 1317 bis 1323 dies bestimmen.

unverändert

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 1318 bis 1320 die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 1317 bis 1323 die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 1317

§ 1317

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter.

unverändert

§ 1318

§ 1318

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. **Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind. Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höhrversicherung.**

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(2) unverändert

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

(3) unverändert

§ 1319

§ 1319

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 1320

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 1318 und 1319 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 1251 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 1321

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersru-

§ 1320

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 1318 und 1319 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 1251 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) unverändert

§ 1321

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

hegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 1322

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 1317 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 1291 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 1303, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 1323

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 1318 bis 1321 ergibt.“

32. § 1385 Abs. 2 Satz 1 und 2 *erhält folgende Fassung:*

„Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel II § 6* des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 22 787 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungs-

§ 1322

unverändert

§ 1323

unverändert

32. § 1385 Abs. 2 Satz 1 und 2 **wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark. **Sie** verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **§ 50** des Gesetzes vom **27. Juli 1981** (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für **das Jahr** 1981 22 787 Deutsche Mark. **Sie** verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versiche-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

falls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

rungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

- | | |
|--|----------------|
| 2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 83 e)“ eingefügt. | 2. unverändert |
| 3. § 59 Abs. 2 wird gestrichen. | 3. unverändert |
| 4. § 62 Satz 2 wird gestrichen. | 4. unverändert |
| 5. § 83 d wird gestrichen. | 5. unverändert |
| 6. § 83 e erhält folgende Fassung: | 6. unverändert |

„§ 83 e

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung, nach dem Reichsknappschaftsgesetz, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlungsbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen. Die Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter können für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine von Satz 3 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag der Rentenanspruchstellung und nur auf Antrag geleistet.“

- | | |
|--|----------------|
| 7. Die Überschrift vor § 94 wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ | 7. unverändert |
|--|----------------|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. Die §§ 94 bis 102 a werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 94

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 95

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als die §§ 96 bis 102 dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 97 bis 99 die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 96 bis 102 die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 96

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten.

§ 97

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungs-

8. Die §§ 94 bis 102 a werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 94

unverändert

§ 95

unverändert

§ 96

unverändert

§ 97

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. **Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind. Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höhrversicherung.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 98

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 99

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 97 und 98 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 100

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Er-

§ 98

unverändert

§ 99

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 97 und 98 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) unverändert

§ 100

unverändert

Entwurf

werbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 101

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 96 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 68 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 82, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 102

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 97 bis 100 ergibt.“

9. § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 *erhält* folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 180 Abs. 5 der

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 101

unverändert

§ 102

unverändert

9. § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 **wird durch** folgende Sätze ersetzt:

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Reichsversicherungsordnung gilt für diese Versicherten entsprechend.“ angefügt.

2. § 34 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner.“

3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 23 030 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

4. In § 71 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Knappschaftsruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 96 c)“ eingefügt.

5. § 79 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 96 b wird folgender Titel eingefügt:

„7. Beitragszuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner

2. unverändert

3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für **das Jahr** 1981 23030 Deutsche Mark. **Sie** verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

§ 96c

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Vierten Abschnitt, nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach § 19 Abs. 3 oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlungsbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung und nur auf Antrag geleistet.“

7. Die Überschrift vor § 105 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“

8. Die §§ 105 bis 108 f werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 105

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 106

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als die §§ 107 bis 108 e dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 108 bis 108 b die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 107 bis 108 e die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 107

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 108

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

7. unverändert

8. Die §§ 105 bis 108 f werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 105

unverändert

§ 106

unverändert

§ 107

unverändert

§ 108

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. **Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind. Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höhrversicherung entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.**

- (2) unverändert

Entwurf

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 108 a

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 108 b

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

§ 108 a

unverändert

§ 108 b

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

Entwurf

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet. Ein Berechtigter erhält den Leistungszuschlag nach § 59 in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zu all diesen Zeiten stehen.

§ 108 c

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 108 d

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 107 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 83 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 95, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 108 e

Ein Berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 108 bis 108 c ergibt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

§ 108 c

unverändert

§ 108 d

unverändert

§ 108 e

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. In § 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 120 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 120

Zu den Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 Versicherten und der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung genannten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung Versicherten erhebt die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner von den versicherungspflichtigen Mitgliedern Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung. Die danach nicht gedeckten Kosten werden vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.“

11. § 121 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die nach § 20 Satz 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung zu bemessenden Beiträge gilt § 385 Abs. 2 und 2 a der Reichsversicherungsordnung.“

12. § 122 erhält folgende Fassung:

12. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

„§ 122

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 120 einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten.

(1) unverändert

(2) Die auf Versorgungsbezüge (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die auf Versorgungsbezüge (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 hat der Versicherte einzuzahlen.

(3) unverändert

(4) § 317 Abs. 5 bis 8 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

(4) § 317 Abs. 5 bis 9 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

13. § 130 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

13. § 130 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 64 800 Deutsche Mark beträgt,

„(3) Die Beitragsbemessungsgrenze, beträgt für das Jahr 1981 64 800 Deutsche Mark. Sie ver-

Entwurf

verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

14. In § 236 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Meldepflicht nach“ die Worte „§ 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung oder“ eingefügt.

15. § 239 erhält folgende Fassung:

„§ 239

(1) Wer nach § 19 Abs. 1 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(2) Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind nicht von Renten und Versorgungsbezügen zu entrichten, die für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden.“

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(4) Wer aufgrund des § 1233 der Reichsversicherungsordnung in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 1233 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

14. In § 236 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Meldepflicht nach“ die Worte „§ 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 317 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder“ eingefügt.

15. unverändert

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 1233 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter ist der Antrag bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu stellen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachentrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Satz 7 ist entsprechend anzuwenden.“

1a. Nach § 12a wird eingefügt:

„§ 12b

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungsfalls bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 1255 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 1255 a Nr. 2 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Ab-

Entwurf

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 1255 a Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung für Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

4. In § 23 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

satz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 1255 a Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ruht, wird bei Rentenanpassungen insoweit nicht angepaßt.“

5. § 28 a erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 28 a

(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 1304 e Abs. 3 Satz 1 und 4 der Reichsversicherungsordnung bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.“

6. § 41 a erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 41 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 1316 bis 1322 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 1323 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.

(5) Die §§ 1321 und 1322 der Reichsversicherungsordnung in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

7. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

7. unverändert

„§ 41 b

(1) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Aus-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

land ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitragszuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 1304 d der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird angefügt:

„(3) Wer aufgrund des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachentrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Absatz 3 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1a. Nach § 12a wird eingefügt:

„§ 12b

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungsfalls bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 2 zu § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 32a Nr. 2 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Absatz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 32 a Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung al-

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 32 a Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung al-

Entwurf

ler vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeiten nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung für Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

4. In § 22 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Renten Anpassungen insoweit nicht angepaßt.“

5. § 27 a erhält folgende Fassung:

„§ 27 a

(1) § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ler vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeiten nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 83 e Abs. 3 Satz 1 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.“

6. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 95 bis 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 100 und 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

7. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

7. unverändert

„§ 40 b

(1) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitrags-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe solange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Sind Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 54 a Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 2 ergeben würden. Eine Neufeststellung *für* Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Sind Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 54 a Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 2 ergeben würden. Eine Neufeststellung **von** Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

1a. Nach § 10b wird eingefügt:**„§ 10c**

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungsfalls bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 54a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsent-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gelte der Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 54 a Nr. 2 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Absatz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Dem § 12 wird angefügt:

„(6) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

3. Dem § 17 wird angefügt:

„(4) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Fälle, in denen sowohl der Versicherungsfall als auch der Unfall vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 95 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 100 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(5) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Rentenanpassungen insoweit nicht angepaßt.“

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 20 c erhält folgende Fassung:

„§ 20 c

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Renten insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 106 bis 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 108 e des Reichsknappschaftsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

5. Nach § 20 e wird folgender § 20 f eingefügt:

„§ 20 f

(1) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.“

Artikel 8

**Änderung des Sozialversicherungs-
Angleichungsgesetzes Saar**

Nach § 30 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826—19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536), wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Die Anpassung der Leistungen nach § 27, soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen sind, und der Leistungen nach § 28 richtet sich nach den für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099), soweit diese Vorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes vom 24. Dezember 1959 (BGBl. I S. 765) weiterhin anzuwenden sind.“

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

unverändert

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben gesetzlich vorgesehene Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung außer Betracht.“
2. § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Beiträge zur Krankenversicherung, für die gesetzlich vorgesehene Zuschüsse (§ 14 Abs. 3) gewährt werden, findet Satz 2 Nr. 1 nur dann Anwendung, wenn die Beiträge die Zuschüsse übersteigen.“

Artikel 10

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

unverändert

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verfolgte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, können die Rente wie die Verfolgten erhalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Aus den nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Zeiten und aus den aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten können die Verfolgten die Renten jedoch nur für die in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Zeiten und die aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten erhalten. Für eine Zurechnungszeit können die Verfolgten die Rente nur in dem Verhältnis erhalten, in dem die zurückgelegten Zeiten, für die die Verfolgten die Rente erhalten, zu allen zurückgelegten Zeiten stehen, für die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sie die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten können. Ein Kinderzuschuß kann in demselben Verhältnis gezahlt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der dort genannten Verfolgten.“

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vertriebenen Verfolgten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 8. Mai 1945 verlassen haben und die als Vertriebene im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 2 auch aus den Beitragszeiten des § 15 des Fremdrentengesetzes gezahlt werden, wenn Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Januar 1981 an für den verheirateten Berechtigten 450,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 300,30 Deutsche Mark monatlich.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die nach Absatz 1 Satz 3 für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beträge der laufenden Geldleistungen im Bundesanzeiger bekannt.“

2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1“ durch die Worte „1315 bis 1323“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekannt-

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

machung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905), wird nach § 9 a folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

Für die Erbringung der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte ins Ausland gilt Artikel 2 § 41 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 c wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die in § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“
2. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse
 1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
 2. bei Ablehnung des Rentenanspruches den Monat, in dem über den Rentenanspruch verbindlich entschieden worden ist,

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

01. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die rentenversicherungspflichtig sind, beträgt das Krankengeld 80 von Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, letzteres soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“
 02. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt oder beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erhält oder Arbeitsentgelt erhalten würde, wenn er als Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle hätte.“
 03. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt,“ die Worte „beitragspflichtiges Arbeitseinkommen,“ eingefügt.
1. unverändert
 2. In § 62 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:
„(1a) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse
 1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
 2. bei Ablehnung des Rentenanspruches den Monat, in dem über den Rentenanspruch verbindlich entschieden worden ist,

Entwurf

3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen. Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die in § 180 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen.“

3. § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten erheben die landwirtschaftlichen Krankenkassen Beiträge nach § 67 a. *Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat Anspruch auf die nach § 67 b Abs. 3 an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen entrichteten Beiträge.*

(4) Die durch Beiträge nach Absatz 3 nicht gedeckten Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten und für Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes).“

4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „, die in § 67 a genannten Versicherten“ eingefügt.

5. In § 65 Abs. 7 werden die Worte „nach dem Gesamteinkommen“ durch die Worte „nach den Einnahmen zum Lebensunterhalt“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen. Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die in § 180 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen. **Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei ihr versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht endet.**

(1b) Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen, daß der Versicherungspflichtige Beiträge nach § 67 a Abs. 2 zu entrichten hat. Die Zahlstelle der Versorgungsbezüge hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse unverzüglich Veränderungen der Versorgungsbezüge mitzuteilen.“

3. § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten erheben die landwirtschaftlichen Krankenkassen Beiträge nach § 67 a.

(4) unverändert

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „, die in § 67 a genannten Versicherten“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch“ die Worte „für die in § 67 a genannten Versicherten und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sowie für die nach § 67 a zu erhebenden Beiträge“ eingefügt.

5. § 65 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Beitragsklassen für freiwillig Versicherte setzt die Satzung nach den Einnahmen zum Lebensunterhalt fest. Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, sind die Beitragsklassen nach den in § 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung genannten Einnahmen festzusetzen. Für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten, sind die Beitragsklassen nach dem Ar-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitsentgelt und den in § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung genannten Einnahmen festzusetzen.“

6. Nach § 67 werden folgende §§ 67 a und 67 b eingefügt:

„§ 67 a

(1) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, haben 11,8 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente als Beiträge zu entrichten. Es gilt die sich aufgrund § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung ergebende Beitragsbemessungsgrenze. Wird die Rente nachgezahlt, sind die Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem Mitgliedschaft bei einem Träger der Krankenversicherung oder für den Rentner Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird.

(2) Versicherungspflichtige haben von den in § 180 Abs. 8 Satz 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versorgungsbezügen Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 180 Abs. 8 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden. Als Beitragssatz gilt die Hälfte des nach § 385 Abs. 2 a der Reichsversicherungsordnung festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Ortskrankenkassen des Landesverbandes, in dessen Bereich die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat. Die Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens 10 Deutsche Mark betragen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Versicherten haben von Arbeitseinkommen, mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Satz 1 gilt von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.

(4) Die nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträge der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer dürfen zusammen mit Beiträgen nach Absatz 2 und 3 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Dies gilt für die Beiträge für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, soweit sie den Betrag des Unternehmerbeitrages übersteigen. Die Beiträge der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten sind höchstens nach dem Betrag der in Absatz 2 Satz 2 genannten Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen.

6. Nach § 67 werden folgende §§ 67 a und 67 b eingefügt:

„§ 67 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Versicherten haben von Arbeitseinkommen, mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt. Satz 1 gilt von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beiträge der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer dürfen zusammen mit den nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Die nach Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beiträge der mitarbeitenden versicherungspflichtigen Familienangehörigen dürfen zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrages den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten haben von Versor-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 67 b

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 1 einzubehalten und an *den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen* für die landwirtschaftliche Krankenkasse zu entrichten.

(2) Die auf Versorgungsbezüge entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 2 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an *den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen* für die landwirtschaftlichen Krankenkassen zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 3 hat der Versicherte einzuzahlen.“

7. In § 69 sind jeweils nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „nach § 64“ einzufügen.
8. *In § 73 Abs. 1 Nr. 4 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „er hat dabei die Verrechnung der nach § 67 b an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen entrichteten Beiträge mit den Zuschüssen des Bundes zu regeln,“ angefügt.*
9. In § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „oder Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder § 67 a Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
10. Nach § 94 a wird folgender § 94 b eingefügt:

„§ 94 b

Wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und

§ 67 b

gungsbezügen und dem in Absatz 3 genannten Arbeitseinkommen nur soweit Beiträge zu entrichten, als diese Einnahmen zusammen mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die in Absatz 1 Satz 2 genannte Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.

(5) Die Versicherten haben der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse den Bezug von Versorgungsbezügen, deren Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen, von dem Beiträge nach Absatz 3 zu entrichten sind, zu melden.

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 1 einzubehalten und an **die zuständige** landwirtschaftliche Krankenkasse zu entrichten.

(2) Die auf Versorgungsbezüge entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 2 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an **die zuständigen** landwirtschaftlichen Krankenkassen zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) unverändert

7. In § 69 sind jeweils nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „nach § 64 **Abs. 1 Satz 1**“ einzufügen.

Nummer 8 entfällt

9. In § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „oder Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder § 67 a Abs. 5“ eingefügt.
10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

seine Angehörigen, für die ihm Familienkran-
kenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält,
die der Art nach den Leistungen der Kranken-
hilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum
31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stel-
len. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalen-
dermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
Sie kann nicht widerrufen werden. § 13 Abs. 3
gilt nicht.“

11. § 95 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 95

(1) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Versiche-
te, die im Monat Dezember 1982 wegen des Be-
zugs einer Rente der Rentenversicherung der
Arbeiter oder der Angestellten oder der knapp-
schaftlichen Rentenversicherung nach § 95 in
der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fas-
sung Anspruch auf einen Zuschuß des Trägers
der Rentenversicherung zu ihren Krankenver-
sicherungsbeiträgen hatten, erhalten für die
Dauer des Rentenbezuges einen Beitragsnach-
laß in Höhe des für den Monat Dezember 1982
gezahlten Zuschusses.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Beitrags-
ausfälle sind durch Beiträge nach § 67 a Abs. 1
auszugleichen; diese Beiträge gelten nicht als
Beiträge nach § 63 Abs. 3.“

Artikel 14

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung
Behinderter**

unverändert

In Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Sozialversi-
cherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I
S. 1061) wird folgender Satz angefügt:

„Das Sterbegeld beträgt mindestens den sich nach
den §§ 201 und 204 der Reichsversicherungsordnung
ergebenden Betrag.“

Artikel 15

Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

unverändert

§ 157 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes
vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert
durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 18. August 1980
(BGBl. I S. 1469), wird durch folgende Sätze er-
setzt:

„Zu erstatten sind

1. vom Rentenversicherungsträger der Zuschuß zur
Rente zu den Aufwendungen für die Kranken-
versicherung des Versicherten, auf den der Versi-
cherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für
dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als
Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müs-
sen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1
versichert gewesen wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.“

Artikel 16

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

unverändert

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Art und Umfang“ werden durch die Worte „Voraussetzungen, Art und Umfang“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Bei der Angleichung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer berufsfördernden Maßnahme kann die Berücksichtigung von Einkommen des Behinderten vorgesehen werden.“

Artikel 17

Artikel 17

Änderung des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes

unverändert

Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 sowie Artikel 4 § 3, soweit er sich auf Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 bezieht, des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) werden gestrichen.

Artikel 18

Artikel 18

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 19

Artikel 19

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) unverändert

(2) Im übrigen treten in Kraft

(2) Im übrigen treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2,
Artikel 6 Nr. 2 und
Artikel 7 Nr. 1
mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

1. Artikel 5 Nr. **1a** und 2,
Artikel 6 Nr. **1a** und 2 und
Artikel 7 Nr. 1 **und 1a**
mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. Artikel 2 Nr. 27, 30 und 31, Artikel 3 Nr. 4, 7 und 8, Artikel 4 Nr. 7 und 8, Artikel 5 Nr. 6 und 7, Artikel 6 Nr. 6 und 7, Artikel 7 Nr. 4 und 5, Artikel 10 und Artikel 12 vorbehaltlich der Anwendungsregeln des Arti- kels 5 Nr. 7, Artikels 6 Nr. 7, Artikels 7 Nr. 5 und des Artikels 12, mit Wirkung vom 1. Juni 1979,	2. unverändert
3. Artikel 2 Nr. 22, Artikel 4 Nr. 15 und Artikel 13 Nr. 10 am 1. Dezember 1982 und	3. unverändert
4. Artikel 2 Nr. 1 bis 21, 28 und 29, Artikel 3 Nr. 5 und 6, Artikel 4 Nr. 1, 2, 6, 9 bis 12 und 14, Artikel 5 Nr. 5, Artikel 6 Nr. 5, Artikel 9, Artikel 13 mit Ausnahme von Nummer 10, Artikel 14 und Artikel 15 am 1. Januar 1983.	4. unverändert

Bericht der Abgeordneten Franke, Heyenn und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

— Drucksache 9/458 —

ist in der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1981 in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1981)

sowie dem

Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1982 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1995

— Drucksache 9/290 —

in erster Beratung behandelt worden. Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/458 — wurde in dieser Sitzung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf gutachtlich beraten. Der Rentenanpassungsbericht 1981 — Drucksache 9/290 — wurde dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 9. September 1981 mit den Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf den Wohngeldbereich befaßt und einstimmig beschlossen, die unveränderte Annahme des Artikels 9 — Änderung des Wohngeldgesetzes — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 30. September 1981 beschlossen, dem Bundestag die Annahme der Vorschriften über die Rentenanpassung 1982 und über die Neuregelung des Auslandsrentenrechts (einstimmig) sowie über die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner (mit Mehrheit) zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seinen Sitzungen am 3. Juni und 30. September 1981 mit den die Landwirtschaft betreffenden Artikeln 11 bis 13 des Gesetzentwurfs gutachtlich befaßt und den Artikeln 11 und 12 einstimmig sowie Artikel 13 mit Mehrheit zugestimmt.

Der Innenausschuß hat am 30. September 1981 bei sieben Stimmenthaltungen folgendes Votum beschlossen:

1. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Rentner vom Rentenversicherungsträger einen einkommensneutralen Rentenzuschuß in Höhe des Krankenversicherungsbeitrags erhalten. Die Belastungsneutralität dieser Regelung wäre jedoch nicht bei solchen Rentnern gewährleistet, die gleichzeitig Kriegsschadenrente nach dem LAG beziehen, weil Krankenversicherungsbeiträge gemäß § 267 Abs. 2 LAG bei der Errechnung des Einkommenshöchstbetrages nicht abziehbar sind. Dies würde zu einer Minderung der Kriegsschadenrente führen.

Eine entsprechende Änderung der Anrechnungsvorschrift des § 267 Abs. 2 LAG würde jedoch diejenigen Empfänger von Kriegsschadenrente benachteiligen, die Krankenversicherungsbeiträge zahlen, ohne einen entsprechenden Rentenzuschuß zu erhalten. Es ist deshalb empfehlenswert, die notwendige Regelung nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung zu treffen. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 267 Abs. 3 LAG. Der Innenausschuß ersucht daher den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu befürworten.

2. Die Einführung des individuellen Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Januar 1983 wird für die Bezieher ausschließlich von Renten kostenneutral durchgeführt.

Soweit in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages für Rentner nicht nur die Renten, sondern auch die sonstigen im Alter bezogenen Einkommen, insbesondere die Beamtenpensionen in Höhe von 5,9 v. H., einbezogen werden, bedeutet dies für die betroffenen Versorgungsempfänger, die größtenteils dem einfachen und mittleren Dienst angehören, eine erhebliche Belastung.

Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß die belastenden Bedingungen ausgeglichen werden müssen. Er ersucht daher den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, eine Regelung zu befürworten, die für die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge einen Beitragszuschuß vorsieht. Insofern sollte die Hälfte

des auf die Beamtenpensionen entfallenden Beitragssatzes durch den Dienstherrn übernommen werden. Die Kosten für diese Zuschüsse sollen aus ersparten Beihilfemitteln gedeckt werden.

3. Ferner wird zu Artikel 2 Nr. 2 vorgeschlagen, den Begriff „der Rente vergleichbare Einnahmen“ in § 180 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 durch die Worte „anderer wegen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung gewährten Bezüge“ zu ersetzen sowie in § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 die Worte anzufügen: „mit Ausnahme unfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen“.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sind die Anregungen des Innenausschusses nicht aufgegriffen worden.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. September 1981 dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung zugestimmt und ihn gleichzeitig mit der Haushaltslage für vereinbar erklärt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf eines Rentenanpassungsgesetzes 1982 in der Zeit vom 27. Mai bis 30. September 1981 in mehreren Sitzungen beraten. Er hat am 16. Juni 1981 in einer öffentlichen Informationssitzung Vertreter der Rentenversicherungsträger und anderer Versorgungseinrichtungen, der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Sozialpartner und beruflicher Organisationen, der Rentnerverbände und des Sozialbeirats zu dem Gesetzentwurf und zum Rentenanpassungsbericht 1981 gehört. Die Sachverständigenanhörung bezog sich im ersten Teil auf die Rentenanpassung 1982 und in Verbindung damit auf die zu erwartende Finanzentwicklung in der Rentenversicherung und die hierzu im Rentenanpassungsbericht 1981 sowie im Gutachten des Sozialbeirats gemachten Aussagen. In einem zweiten Teil wurden die Sachverständigen ausführlich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner gehört. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind teilweise in die Ausschlußberatungen einbezogen worden. Insoweit wird auf das Protokoll Nr. 17 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Sachverständigenanhörung sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschlußdrucksachen verteilt wurden. Als Beratungsmaterial lagen den beteiligten Ausschüssen außerdem Petitionen und Eingaben vor.

Die Fraktionen der SPD und der FDP sowie der CDU/CSU haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu der Schlußberatung des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zur Rentenanpassung 1982 und zur Neuregelung des Auslandsrentenrechts sowie die hierzu und zur Bewertung der Zurechnungszeit bei Personen mit Ausbildungs-Ausfallzeiten von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge sind vom Ausschuß einstimmig angenommen worden.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, alle zur Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zu streichen und diesen Komplex im Rahmen eines gesonderten, im Frühjahr 1982 vorzulegenden Gesetzentwurfs zu regeln, sind von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden. Der Ausschuß hat daraufhin die zur Neuregelung der Finanzierung der Rentnerkrankenversicherung vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und die hierzu von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen mit Mehrheit beschlossen.

Der Gesetzentwurf im ganzen ist vom Ausschuß einstimmig angenommen worden. Im einzelnen wird auf die weiteren Abschnitte des Berichts verwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die weiteren Beratungen über den Rentenanpassungsbericht 1981 — Drucksache 9/290 — zurückgestellt. Dieser Bericht soll im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Gutachten des Sozialbeirats über langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland — Drucksache 9/632 — nach dessen Ausschlußüberweisung behandelt werden.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Es sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Rentenanpassung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für das Jahr 1982 die 24. Rentenanpassung entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage gegenüber dem Vorjahr geregelt. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1982 ist nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in den Jahren 1978 bis 1980 bestimmt worden. In diesem Dreijahreszeitraum sind die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter gegenüber den Jahren 1977 bis 1979 nach den neuesten Erhebungen des Statistischen Bundesamts um 5,76 v. H. angestiegen.

Entsprechend sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1982 um 5,76 v. H. vor. Um den gleichen Anpassungssatz werden die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte und die Landabgabenrenten erhöht. Die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden durch Rechtsverordnung der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepaßt.

Im Interesse des besseren Verständnisses wurde der Text des Rentenanpassungsgesetzes 1982 (Artikel 1) stark gekürzt und sprachlich vereinfacht. Die Bezeichnung der Rentenanpassungsgesetze soll sich künftig nach dem Kalenderjahr, für das die Anpassung geregelt wird, und nicht mehr nach der Anzahl der erlassenen Rentenanpassungsgesetze richten.

2. Neuregelung des Auslandsrentenrechts

Aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird die Erbringung von Leistungen der Rentenversicherung an Ausländer, die sich außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, grundlegend neu geregelt und das Recht dabei übersichtlicher und einfacher gestaltet. Künftig soll nicht mehr zwischen unfreiwilligem ständigen Aufenthalt und freiwilligem ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze, sondern nur noch zwischen einem Aufenthalt innerhalb und einem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze unterschieden werden; der Gebietsbegriff „Ausland“ wird nicht mehr verwendet. Grundsätzlich sollen Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, eine — jedoch eingeschränkte — Rentenzahlung erhalten, bei der nur die im Geltungsbereich der Rentengesetze zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt werden. Beitragszeiten, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt sind, Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz, beitragslose Ersatz- und Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt. Von den mit diesen Einschränkungen berechneten Renten sollen die Ausländer 70 v.H. erhalten.

Weitere Einschränkungen sind für den Bezug von Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit vorgesehen. Außerdem sollen Kinderzuschüsse, Leistungen zur Rehabilitation und Beitragszuschüsse für eine Krankenversicherung nicht an Personen gewährt werden, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten.

Schließlich wird Ausländern das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung, die hiervon vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1972 Gebrauch gemacht haben, durch eine Übergangsregelung wieder eingeräumt.

3. Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Im 21. Renten Anpassungsgesetz sind die Grundsätze für eine Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner festgelegt worden. Nach den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungsregelungen sollen die bisherige Pauschalzahlung der Rentenversicherungsträger an die Krankenkassen für die Rentnerkrankenversicherung durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners aus seiner Rente abgelöst und die der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden.

Der vom Rentner zu zahlende Beitrag wird auf 11,8 v.H. des Rentenzahlungsbetrages festgesetzt. Zum Ausgleich dieser Belastung wird dem Rentner ein Zuschuß zur Rente in gleicher Höhe gezahlt. Für Beiträge aus Versorgungsbezügen soll ebenso wie für neben Rente oder Versorgungsbezügen erzieltetes Arbeitseinkommen in Anlehnung an die für Arbeitnehmer geltende Regelung nur der halbe allgemeine

Beitragsatz der zuständigen Krankenkassen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. Bei Krankenkassen, die einem Landesverband angehören, gilt als Beitragsatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatzes der Krankenkassen im Landesverband.

Nach den Beschlüssen des Ausschusses werden folgende Versorgungsbezüge zur Beitragsleistung herangezogen:

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
- Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen,
- laufende Geldleistungen und Landabgaberenten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, sofern sie neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen gewährt werden,
- Renten der betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Von der Beitragspflicht ausgenommen werden Einnahmen, die nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch immaterielle Schäden ersetzen sollen, wie z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, unfallbedingte Erhöhungen von Versorgungsbezügen, Schadensersatzleistungen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Für die Bemessung der Beiträge der freiwillig versicherten Rentner gelten die gleichen Grundsätze wie für pflichtversicherte Rentner.

Einzugstellen für die Beiträge von Versorgungsbezügen sind die für die Rentner jeweils zuständigen Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen, die die Beiträge in der Regel von den Zahlstellen erhalten.

Der Gesetzentwurf sieht eine unwiderrufliche Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner für solche Rentner vor, die durch die Neuregelung zu Beiträgen aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen herangezogen werden, wenn sie einen entsprechenden Schutz in der privaten Krankenversicherung nachweisen können. Eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit wird Renten Antragstellern eingeräumt.

Die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner wird auch auf die Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf die bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherten Rentner erstreckt.

Um den Trägern der Rentenversicherung und der Krankenversicherung ausreichende Zeit für die erforderlichen Vorarbeiten einzuräumen, ist als Termin für das Inkrafttreten der Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner der 1. Januar 1983 vorgesehen.

III. Die Beratungen im Ausschuß

1. Zur Rentenanpassung

Die Vorschriften über die Rentenanpassung (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen. Alle Fraktionen haben die Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Rentenanpassung ausdrücklich begrüßt.

Der endgültige Anpassungssatz von 5,76 v. H. beruht auf dem jüngsten Stand der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in dem maßgeblichen Dreijahreszeitraum von 1978 bis 1980.

2. Zum Auslandsrentenrecht

Der Ausschuß war der übereinstimmenden Auffassung, daß die Neuordnung des Auslandsrentenrechts möglichst wenig belastend für die Beitragszahler im Bundesgebiet in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Rahmen erfolgen soll. Deshalb ist der Ausschuß im Ergebnis einmütig der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung gefolgt, wonach Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, bei Erfüllung der allgemeinen leistungsrechtlichen Voraussetzungen laufend eine Rente mit gewissen Einschränkungen ausgezahlt erhalten. Diese Entscheidung wurde auch in Anbetracht des Umstandes getroffen, daß den Berechtigten nach wie vor der Anspruch auf eine sofortige eingeschränkte Beitragserstattung wahlweise an Stelle des späteren Bezuges von Rentenleistungen zu steht.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde die Frage aufgeworfen, ob eine vom Bundesverfassungsgericht als Mindestlösung angesehene Verbesserung der Beitragserstattung die kostengünstigere Lösung gegenüber der Gewährung laufender, wenn auch eingeschränkter Rentenleistungen sei. Demgegenüber wurden von seiten der Bundesregierung die finanziell ungünstigeren Auswirkungen, ferner Nachteile für die Betroffenen und rechtssystematische Schwierigkeiten für den Fall einer solchen Beitragserstattungsregelung dargelegt.

Die Fraktionen der SPD und der FDP haben einen Änderungsantrag eingebracht, wonach Beiträge von berechtigten Ausländern für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 nicht bei den dynamisierten Rentenleistungen berücksichtigt werden, sondern insoweit als Beiträge der Höhrversicherung gelten. Dadurch ergeben sich weitere Einsparungen gegenüber den mit einer Beitragserstattungsregelung verbundenen Mehraufwendungen.

Die Bundesregierung hat jegliche präjudizierende Wirkung der in dem Änderungsantrag vorgesehenen Regelung für die künftige Ausgestaltung der Rentenansprüche bei Aufenthalt der Berechtigten im Geltungsbereich der Rentengesetze verneint. Sie hat ferner die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regelung bejaht.

Auf der Grundlage dieser Darlegungen der Bundesregierung wurden die Vorschriften über das Auslandsrentenrecht einschließlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom Ausschuß einstimmig gebilligt.

3. Zur Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Nach Meinung der Fraktionen der SPD und FDP sind folgende Gründe für die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner maßgeblich:

1. Durch die Individualisierung des Krankenversicherungsbeitrages von der Rente werden die Zahlungen, die bisher pauschal von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen geflossen sind, als Beiträge der einzelnen Rentner ausgewiesen. Dies macht den Rentnern und den Arbeitnehmern deutlich, daß die Krankenversicherung der Rentner nicht kostenfrei ist, sondern neben der Finanzierung durch die aktiven Versicherten auch durch eigene Beiträge der Rentner getragen wird.
2. Durch den Krankenversicherungsbeitrag von ihren Versorgungsbezügen werden die Rentner selbst an der Finanzierung der Krankenversicherung beteiligt, um die Belastung der Aktiven nicht in demselben Maße wie bisher steigen zu lassen.
3. Die Neuregelung orientiert sich an dem Grundsatz der gesetzlichen Krankenversicherung, die Mitglieder entsprechend der Höhe ihrer Bezüge aus Erwerbstätigkeit und damit nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, für die bei Rentnern nicht nur die Rente, sondern die gesamten auf eine frühere Erwerbstätigkeit zurückgehenden Alterseinnahmen der Maßstab sind, an der Finanzierung der Krankenversicherung zu beteiligen. Dies führt auch zu mehr Beitragsgerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Rentner.

Beitragspflichtige Versorgungsbezüge sind alle Alterseinnahmen, die funktional Ersatz von Arbeitsentgelt, Dienstbezügen oder Arbeitseinkommen sind. Die Ausschußmehrheit hält deshalb insbesondere auch die Einbeziehung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für sach- und systemgerecht.

Nicht beitragspflichtig sind dagegen Alterseinnahmen, die auf Beiträgen des Rentners beruhen, die dieser unabhängig von seinem früheren Arbeitsverhältnis erbracht hat. So liegen z. B. bei einer Betriebsrente insoweit keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge vor, als diese Rente auf Beiträgen beruht, die der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig eingezahlt hat.

Der auf Landesverbandsebene bezogene individuelle Beitragssatz stellt für den Krankenversicherungsbeitrag von den Versorgungsbezügen die Rentner den Arbeitnehmern weitgehend gleich; auch für Arbeitnehmer gelten je nach Kassenzugehörigkeit unterschiedliche Beitragssätze.

Die Koalitionsfraktionen sind nicht der Auffassung, daß die Neuregelung der Krankenversicherung der

Rentner zu einer Abwanderungsbewegung der freiwillig Versicherten zur privaten Krankenversicherung und damit zu einer Entsolidarisierung der „guten“ und der „schlechten“ Risiken in der gesetzlichen Krankenversicherung führen würde. Eine derartige Bewertung übersieht, daß

- die Prämienentwicklung in der privaten Krankenversicherung für den Versicherten nicht kalkulierbar ist,
- ein umfassender Familienkrankenschutz in der privaten Krankenversicherung sehr kostenintensiv ist,
- dem Versicherten, der vielleicht in jungen Jahren einen kostengünstigeren Schutz in der privaten Krankenversicherung erwerben könnte, die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung verwehrt ist.

Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß mit dieser Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner ein zufriedenstellender Kompromiß zwischen dem Bestreben nach Beitragsgerechtigkeit für Rentner und Arbeitnehmer, aber auch innerhalb der Gruppe der Rentner, sowie dem Anliegen gefunden wurde, das Verwaltungsverfahren so kostengünstig wie möglich zu gestalten.

Die Fraktion der CDU/CSU hält die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner in der Form, wie sie die Bundesregierung im Renten Anpassungsgesetz 1982 vorgeschlagen hat, für nicht annehmbar. Angesichts der Vielzahl der auch in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Argumente, die gegen eine derzeitige Realisierung der Neuregelung der Rentnerkrankenversicherung entsprechend dem Renten Anpassungsgesetz 1982 sprechen, hat sich die CDU/CSU für eine Verschiebung dieser Neuregelung ausgesprochen, zumal eine Eilbedürftigkeit hierzu nicht vorliege. Die Fraktion der CDU/CSU hat daher beantragt, alle Vorschriften des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Finanzierung der Krankensicherung der Rentner zu streichen. Sie hat empfohlen, die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner in einem eigenen, im Frühjahr 1982 vorzulegenden Gesetzentwurf auf der Basis eines ausgereiften Konzepts nach Abklärung auch der organisatorischen Probleme mit den betroffenen Verbänden zu regeln.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sprechen insbesondere folgende Argumente gegen die nach dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner:

1. Sowohl die Ablösung der bisherigen Pauschalzahlung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die KVdR durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners aus seiner Rente als auch die Heranziehung von der Rente vergleichbaren Einkommen, sog. Versorgungsbezügen, zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung sind zu kompliziert, zu verwaltungs- und kostenaufwendig. Die Ziele Kostentransparenz und damit Kostendämpfung

sowie mehr Beitragsgerechtigkeit werden durch die Regelungen nicht erreicht.

2. Bei der Einbeziehung der Versorgungsbezüge in die Krankenversicherungspflicht wird nicht genügend berücksichtigt, daß schon im Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der KVdR erschwert wurden; diese Regelung könnte noch verschärft werden.
3. Das Verfahren der Einbeziehung von Versorgungsbezügen in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung sowie die Abgrenzung von beitragspflichtigen und nicht beitragspflichtigen Versorgungsbezügen sind umstritten.
4. Eine Harmonisierung der Alterseinkünfte ist durch eine Belastung mit Beiträgen zur KVdR nicht zu erreichen. Vielmehr kann sich eine Nivellierung mit dem fragwürdigen Effekt ergeben, daß die freiwilligen Alterssicherungseinrichtungen beeinträchtigt werden und hinsichtlich ihrer Leistungen unter Anpassungsdruck geraten.
5. Die nach dem Gesetzentwurf ab 1983 in zwei Stufen mit hohem Kostenaufwand vorgesehene Neuregelung der KVdR wird dadurch noch fragwürdiger, daß sie nur für einige Jahre gelten und im Rahmen der Rentenreform 1984 erneut geändert werden soll in Form einer echten Belastung der Rentner mit KVdR-Beiträgen durch stufenweise Abschmelzung des Beitragszuschusses.

Die Fraktion der CDU/CSU war daher der Auffassung, daß eine Verschiebung dieses Teils des Gesetzentwurfs sinnvoll wäre. Eine Neuregelung der KVdR könne dann in einem Schritt, auf einfachere Weise und weniger kostenaufwendig im Rahmen der Rentenreform 1984 erfolgen. Eine Verschiebung der Neuregelung der KVdR würde einer Verabschiedung der auch von der CDU/CSU begrüßten Anpassung der Renten zum 1. Januar 1982 um 5,76 v. H. und einer Neuregelung des Auslandsrentenrechts im Rahmen des Gesetzentwurfs nicht entgegenstehen.

Der Ausschuß hat den Antrag der CDU/CSU, in Artikel 2 und den folgenden Artikeln alle Vorschriften zur Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner sowie die Folge Regelungen zu streichen, mit Mehrheit abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften, die vom Ausschuß gegenüber dem Gesetzentwurf geändert worden sind oder die der Ausschuß zusätzlich in den Gesetzentwurf eingefügt hat, wird in Ergänzung zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichts folgendes bemerkt:

Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 2 Nr. 24 und 32 (§§ 1255 und 1385 RVO)

Zu Artikel 3 Nr. 1 und 9 (§§ 32 und 112 AVG)

Zu Artikel 3 Nr. 3 und 13 (§§ 54 und 130 RKG)

Auslandsrentenrecht**Zu Artikel 2 Nr. 31 (§ 1318 RVO)****Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 97 AVG)****Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 108 RKG)**

Durch die neue Regelung des § 1318 der Reichsversicherungsordnung und der entsprechenden Vorschriften in den anderen Rentengesetzen in der Fassung des Regierungsentwurfs erhalten künftig Ausländer im Ausland für ihre im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten eine dynamische Rente. Für die bereits vor der Währungsreform entrichteten Beiträge hielt der Ausschuß allerdings eine Sonderregelung für geboten. Es handelt sich insoweit um die Bewältigung von Lasten, die aus dem Krieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches herrühren. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, daß der Gesetzgeber auf diesem Gebiet eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit hat. Die vor der Währungsreform entrichteten Beiträge sollen als Beiträge der Höhrversicherung gelten, so daß für diese Beiträge — von ihrem Nominalwert ausgehend — entsprechende Leistungen erbracht werden.

Durch diese Regelung werden die mit dem neuen Auslandsrentenrecht verbundenen Mehraufwendungen gegenüber dem Regierungsentwurf von 260 Millionen DM jährlich um etwa 130 Millionen DM verringert. Die Aufwendungen für die Nachzahlungen in den Jahren 1982 und 1983 von je 350 Millionen DM werden um je 175 Millionen DM gemindert.

Bewertung der Zurechnungszeit bei Personen mit Ausbildungs-Ausfallzeiten**Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 12 b ArVNG)****Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 12 b AnVNG)****Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 10 c KnVNG)****Zu Artikel 19 Abs. 2 Nr. 1 (Inkrafttreten)**

Durch das Zwanzigste Rentenanspassungsgesetz wurde bestimmt, daß beitragslose Ausbildungszeiten höchstens mit dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Versicherten (100 v. H.) bewertet werden. Diese Neuregelung diente u. a. dem Ziel, die Aufwendungen der Solidargemeinschaft der Versicherten für versicherungsfreie Ausbildungszeiten auf ein den Beitragszahlern zumutbares Maß zurückzuführen.

Die begrenzte Bewertung der Ausbildungszeiten kann jedoch für die Versicherten, die frühzeitig berufs- oder erwerbsunfähig werden, zu der Nebenfolge führen, daß die Bewertung der Zurechnungszeit durch die in ihrem Wert begrenzten Ausbildungszeiten sehr ungünstig beeinflußt wird. In diesem Fall stehen sich die Versicherten, die frühzeitig berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, erheblich schlechter als die Versicherten, die erwerbsfähig geblieben sind und entsprechende Beiträge bezahlen konnten.

Durch die Regelungen in den Nummern 1 bis 3 wird bestimmt, daß es für die Bewertung der Zurechnungszeit bei dem Rechtszustand bis zum 31. Dezember 1977 verbleibt, d. h. die Begrenzung des Wertes für Ausbildungszeiten soll sich auf den Wert für die Zurechnungszeit nicht nachteilig auswirken.

Zur Ermittlung des Wertes für die Zurechnungszeit sind den Ausbildungszeiten die Bruttoarbeitsentgelte zugrunde zu legen, die ohne die Änderung des § 1255 a der Reichsversicherungsordnung und der entsprechenden Vorschriften in den anderen Rentengesetzen durch das Zwanzigste Rentenanspassungsgesetz maßgebend sein würden.

Satz 2 dieser Regelung stellt das in Satz 1 Gewollte redaktionell klar und vermeidet einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (Programmierarbeiten) bei den Rentenversicherungsträgern.

Die Regelung ist als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen ausgestaltet.

Die einstimmig beschlossenen Rechtsänderungen, die rückwirkend zum 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen, werden nach überschlägigen Berechnungen für die Zeit von 1978 bis 1984 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen in Höhe von 70 bis 100 Millionen DM zur Folge haben. Dabei wird davon ausgegangen, daß je Rentenzugangsjahr zwischen 7 000 bis 11 000 Personen von der Regelung betroffen sind.

Krankenversicherung der Rentner**Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 180 RVO)**

Die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner hat der Ausschuß zum Anlaß genommen, die Vorschriften über die Festsetzung des Grundlohns nach Mitgliederklassen zu streichen (§ 180 Abs. 2 und 3). Diese Regelung entspricht nicht dem — auch in der Beitragspflicht der Versorgungsbezüge zum Ausdruck kommenden — Grundsatz der gesetzlichen Krankenversicherung, die Versicherten entsprechend ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell zu belasten.

Durch die Änderungen in § 180 Abs. 5 und 6 wird klargestellt, daß bei der Beitragsberechnung jeweils vom Zahlungsbetrag der Rente und der Versorgungsbezüge auszugehen ist.

Mit der Änderung in § 180 Abs. 7 werden beschäftigte Rentner, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig sind und nach § 165 Abs. 6 Nr. 2 RVO auch nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterliegen, in der freiwilligen Versicherung hinsichtlich der Grundlohnberechnung den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt.

Mit der redaktionellen Änderung in § 180 Abs. 8 wird klargestellt, daß die aus dem Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bezogenen Versorgungsbezüge — jedoch nicht Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung des Auslands — beitragspflichtig werden.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 317 RVO)

Durch die Anfügung in § 317 Abs. 8 wird das Meldeverfahren für die Erhebung der Beiträge von den Versorgungsbezügen um die Verpflichtung der Krankenkasse ergänzt, die Zahlstelle der Versorgungsbezüge über die Beitragsverpflichtung des Versicherten zu informieren. Aufgrund dieser Meldung kann die Zahlstelle feststellen, ob sie an mehr als 30 beitragspflichtige Versicherte Versorgungsbezüge leistet und folglich die Beiträge für diese Versicherten an die zuständigen Krankenkassen abzuführen hat.

Mit der Ergänzung des § 317 um einen Absatz 9 wird die Zahlstelle verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse unverzüglich Veränderungen der Versorgungsbezüge mitzuteilen. Dies ermöglicht der Krankenkasse, die Beitragshöhe sofort den Veränderungen der Versorgungsbezüge anzupassen.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 381 RVO)

Die in § 381 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 393 b RVO (s. Nummer 15 a) übernommen.

Die Vorschrift des § 381 Abs. 2 Satz 2 gilt auch im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung. Durch die Änderung wird sichergestellt, daß Rentennachzahlungen auch in den Fällen zur Beitragsleistung herangezogen werden, in denen ein Rentenantragsteller Anspruch auf Krankenpflege gegen die Bundesknappschaft hat, ohne Mitglied zu sein. Der Anspruch auf Leistungen ohne gleichzeitige Mitgliedschaft ist aufgrund des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 22. August 1942 (AN S. 476) in der knappschaftlichen Krankenversicherung geregelt.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 383 RVO)

Durch die Änderung wird — in Übereinstimmung mit der Begründung zum Gesetzentwurf — sichergestellt, daß die Beiträge aus Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auch dann weiter zu zahlen sind, wenn Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 393 a RVO)

Durch die Änderungen wird an Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle für die Beiträge von Versorgungsbezügen bestimmt. Zuständige Krankenkasse ist die Krankenkasse oder Ersatzkasse, bei der der Rentner Mitglied ist. Dadurch bleibt der Beitragseinzug voll im Bereich der Krankenversicherung; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird also durch die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner nicht mit neuen Verwaltungsaufgaben belastet. Da ein zentraler Beitragseinzug jedoch zweckmäßig sein kann, werden die Krankenkassen ermächtigt, einen gemeinsamen Beitragseinzug durch eine oder mehrere Kassen zu vereinbaren.

Unter den gegebenen Umständen ist das Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten — Rentner, Zahlstelle, Krankenkasse — nach Auffassung der Ausschlußmehrheit so einfach und kostengünstig wie möglich ausgestaltet worden. Der Regelfall sieht folgendermaßen aus:

Der einzelne Rentner hat seiner Krankenkasse nur mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er Versorgungsbezüge bezieht. Über diese Meldepflicht der Rentner informieren die Krankenkassen ihre Mitglieder z. B. durch Hinweise in Mitgliederzeitschriften oder in Beilagen zu den Krankenscheinheften. Es ist nicht erforderlich, daß die Krankenkassen ihre Versicherten einzeln anschreiben. Die jeweilige Krankenkasse errechnet die Höhe des Beitrages und teilt diese der Zahlstelle mit. Die Beiträge aus Versorgungsbezügen gehen in den KVdR-Belastungsausgleich ein. Die Krankenversicherungsbeiträge von den Renten werden nicht von den einzelnen Rentnern bei ihren jeweiligen Krankenkassen eingezahlt, sondern werden insgesamt von den Rentenversicherungsträgern an den KVdR-Belastungsausgleich überwiesen.

Die auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgestellten Vorschriften sind nicht mehr erforderlich und werden daher gestrichen.

Zu Artikel 2 Nr. 15 a (§ 393 b RVO)

Nach § 393 b Abs. 1 Satz 1 RVO sind neben den Beiträgen aus der Rente und dem Finanzierungsanteil auch die von Versorgungsbezügen der pflichtversicherten Rentner zu leistenden Beiträge vollständig in den kassenübergreifenden Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner einbezogen. Diese Beiträge stehen, soweit sie zusammen mit dem Finanzierungsanteil einer Krankenkasse oder Ersatzkasse deren Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner übersteigen, den Krankenkassen und Ersatzkassen zu, deren Leistungsaufwendungen nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind.

Die Änderungen in § 393 b Abs. 1 Sätze 2 und 5 sind eine notwendige Folge der KVdR-Neuregelungen. Sie regeln für die Berechnung der Finanzierungsanteile der einzelnen Kassen, welche Beiträge zur Finanzierung der KVdR heranzuziehen und welche Grundlöhne für die Berechnung der Grundlohnsumme zu berücksichtigen sind; sie sind notwendig, um den Belastungsausgleich in der Krankenversicherung der Rentner funktionsfähig zu erhalten.

Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 514 RVO)

Folgeänderungen der Änderung zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 317 Abs. 9 RVO).

Zu Artikel 2 Nr. 21 (§ 530 RVO)

Erforderliche Richtigestellung und Vereinfachung.

Zu Artikel 13 Nr. 01 bis 03 (§ 19, 20 und 30 KVLG)

Anpassung an die Regelungen in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 182 Abs. 4 Satz 1 RVO) und Artikel 2 Nr. 4 und 5 (§ 189 Satz 1, § 200 a Abs. 2 Satz 1 RVO).

Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 62 KVLG)

Die Regelung des geltenden Absatzes 1 ist weiterhin erforderlich. Im übrigen Anpassung an die Regelungen der RVO.

Zu Artikel 13 Nr. 3, 6 und 8 (§§ 63, 67 b und 73 KVLG)

Die Änderungen entbinden den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Funktion als Einzugsstelle und übertragen den Beitragseinzug von den Versorgungsbezügen auf die zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Rentenversicherungsträger haben die Krankenversicherungsbeiträge von den Renten an die einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen abzuführen.

Zu Artikel 13 Nr. 4 (§ 64 KVLG)

Durch die Änderung des § 64 Abs. 3 wird sichergestellt, daß der Rehabilitationsträger nicht mit Beiträgen aus einer Rente, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen der Versicherten belastet wird. Im übrigen Anpassung an die Regelung in der RVO und Klarstellungen.

Zu Artikel 13 Nr. 5 (§ 65 KVLG)

Anpassung an die Regelung der RVO für freiwillig Versicherte (§ 180 Abs. 4 RVO und Artikel 2 Nr. 2 — § 180 Abs. 7 RVO).

Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 67 a KVLG)

Die Änderung in § 67 a Abs. 3 Satz 2 soll sicherstellen, daß Beiträge vom Arbeitseinkommen, wie in der allgemeinen Krankenversicherung, nur nach dem halben Beitragssatz und nur bei einer Höhe von mindestens 10 Deutsche Mark erhoben werden sollen.

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Klarstellung. Satz 3 enthält außerdem eine Regelung über die Rangfolge der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Einnahmen.

Die nach Absatz 5 vorgesehene Regelung über die den Versicherten obliegende Meldepflicht ist für die Einleitung des Beitragsverfahrens erforderlich.

Zu Artikel 13 Nr. 7 (§ 69 KVLG)

Die Änderung dient der Klarstellung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Rentenanpassung 1982, der Neuregelungen des Auslandsrentenrechts und der Krankenversicherung der Rentner sowie der übrigen im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen einschließlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gefaßten Beschlüsse sind im einzelnen in Abschnitt „D. Kosten“ des diesem Bericht vorangestellten Vorblatts dargestellt, auf das verwiesen wird.

Bonn, den 7. Oktober 1981

Franke Heyenn Schmidt (Kempten)

Berichterstatte